

Amtsblatt

für die Stadt Angermünde

Angermünde, 23. Juni 2023 | Nummer 6/2023 | 33. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Angermünde vom 27. Oktober 2021Seite 1
- Satzung über eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen der Stadt Angermünde.....Seite 2
- Auslegungsverfahren zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Unteren Oder mit Alter Oder, Westoder und Welse sowie der Polder A/B und 10Seite 3

Amtliche Mitteilungen

- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/-in im Bürgerbüro (m/w/d)Seite 6

– Amtliche Bekanntmachungen –

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Angermünde vom 27. Oktober 2021

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 10. Mai 2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Angermünde vom 27. Oktober 2021 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 5 Abs. 2:

Satz 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Bürgermeisters sowie von Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätig sind, wie Seniorenvereine und -verbände, Seniorengruppen der Parteien, Gewerkschaften, Organisationen und Institutionen und Vereinigungen der Kirchen, von Wohlfahrtsverbänden, Seniorentagesstätten, Altenwohnheimen, Alten- und Pflegeheimen, Seniorentreffpunkten, Altenwohnanlagen, Pensionärs- und Rentengemeinschaften, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt.

§ 5 Absatz 2 letzter Satz:

Der Wortlaut „auf Verlangen“ wird gestrichen.

§ 5 Absatz 3:

Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Stadt Angermünde richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein.“

§ 5 Absatz 3 letzter Satz:

Der Wortlaut „auf Verlangen“ wird gestrichen.

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen der Absätze 1 bis 3 gehören im Regelfall zum Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Bürgermeister führt im Rahmen seiner Befugnisse nach § 54 Bbg KVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit die Angelegenheit nicht von grundsätzlicher weittragender Bedeutung ist, insbesondere über Vergaben im Rahmen des beschlossenen Haushalts- und Investitionsplanes, wenn die zu erwartenden Kosten die geplanten Mittel um nicht mehr als 10 v. H., höchstens aber 50.000,- € überschreiten.

Der Bürgermeister entscheidet in der Regel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- € über Stundungen und Niederschlagungen. Der Bürgermeister ist berechtigt die Zuständigkeiten auf Mitarbeiter/innen zu übertragen.

Der Bürgermeister informiert halbjährlich über die Vergaben in formalen Verfahren, die 15.000,- € im Einzelfall übersteigen.“

§ 12 Absatz 5:

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Abs. 2 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Zeit,

– Amtliche Bekanntmachungen –

Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung spätestens am 3. Erscheinungstag, der dem Tag der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorhergeht, in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“ – Ausgabe „Uckermark Anzeiger Angermünde“.

§ 12 Absatz 5 Satz 2:
Der Wortlaut „bzw. des Hauptausschusses“ wird gestrichen.

§ 12 Absatz 6:
Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses und sonstiger Ausschüsse erfolgt spätestens am 6.Tag vor dem Tag der Sitzung durch Aushang im Aushangkasten der Stadt Angermünde am Markt, östlich des Haupteinganges des Rathauses – Markt 24, 16278 Angermünde.

§ 12 Absatz 7 Satz 2:
Der Wortlaut „am 3. Tag“ wird durch „am 6. Tag“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Angermünde, den 17.05.2023

F. Bewer
Bürgermeister

Satzung über eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen der Stadt Angermünde

Aufgrund von § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), und § 45 Abs. 4 Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz – BbgSchGG) vom 16.12.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 31]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 10.05.2023 folgende Satzung über eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen der Stadt Angermünde beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Schiedspersonen der Stadt Angermünde erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abdeckung des Aufwandes, der mit der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (2) Die stellvertretende Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

**§ 3
Umfang der Aufwandsentschädigung**

Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit dem Amt verbundenen notwendigen Auslagen (insbesondere Telefon- und Portokosten, Fahrt- und

Reisekosten innerhalb der Stadt Angermünde) abgegolten, soweit diese außerhalb eines Schlichtungsverfahrens entstehen.

**§ 4
Auszahlung, Wegfall**

- (1) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise rückwirkend, jeweils zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres.
- (2) Scheidet die Schiedsperson im Laufe eines Monats aus, so erhält sie für diesen Monat die volle Aufwandsentschädigung. Nimmt die Schiedsperson ihre Tätigkeit im Laufe eines Monats auf, so erhält sie die Aufwandsentschädigung erstmals für den folgenden Monat.
- (3) Übt eine Schiedsperson länger als 2 Monate ihr Amt nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung ab dem dritten Kalendermonat.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Angermünde, den 09.06.2023

F. Bewer
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Auslegungsverfahren zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Unteren Oder mit Alter Oder, Westoder und Welse sowie der Polder A/B und 10

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 12. Juni 2023

Das Überschwemmungsgebiet der Unteren Oder mit Alter Oder, Westoder und Welse sollen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Außerdem sollen für die in diesem Gebiet liegenden Polder A/B und 10 die Überschwemmungsgebiete in einem parallel geführten Verfahren zeitgleich durch Rechtsverordnung gemäß § 100 Absatz 5 BbgWG in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG festgesetzt werden.

Die zur Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebiete liegen im Gebiet der Städte Angermünde, Bad Freienwalde (Oder) und Schwedt (Oder) sowie der Ämter Britz-Chorin-Oderberg und Gartz (Oder).

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 BbgWG betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Berkholz-Meyenburg: 7 Blumenhagen: 1, 3, 4 Criewen: 1, 2, 3, 4, 5 Enkensee: 14, 15, 16 Friedrichsthal: 1, 3, 4, 6 Gartz: 2, 3, 8, 15, 17, 18, 19 Gatow: 1, 2, 3, 4 Gellmersdorf: 1 Hohenfelde: 2, 3, 5, 6 Hohensaaten: 2, 3, 6, 7 Hohenwutzen: 1, 2, 5 Lunow: 8, 9, 10, 11, 12, 13 Mescherin: 1, 2, 3 Oderbruchwiesen: 1 Schöneberg: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 Schwedt: 2, 3, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 36, 40, 44, 45, 46, 55, 56, 64, 65, 66, 67, 68 Stolpe: 1, 3, 4, 5, 6 Stolzenhagen bei Oderberg: 1, 2, 3, 4 Vierraden: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 13, 19, 20 Zützen: 1, 2, 3, 4

Im Folgenden werden die von den Überschwemmungsgebieten gemäß § 100 Absatz 5 BbgWG (Polder A/B und 10) betroffenen Flure mit Namen der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Criewen: 1, 2, 4, 5 Enkensee: 14, 15, 16 Friedrichsthal: 4 Gatow: 1, 2, 3, 4 Hohenfelde: 2, 3, 5 Oderbruchwiesen: 1 Schöneberg: 6, 7, 8 Schwedt: 1, 2, 3, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 Vierraden: 1 Zützen: 3, 4

In den Überschwemmungsgebieten werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absätze 1 bis 7 und § 78a Absätze 1 bis 5 WHG sowie die Anforderungen des § 101 BbgWG gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete erfolgt durch Bekanntmachung der Verbindlichkeit der Karten (im Maßstab 1:2.500) auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters bzw. durch Rechtsverordnung. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.

Vor der Festsetzung werden Entwürfe der Überschwemmungsgebietskarten sowie der Entwurf der Rechtsverordnung und die zugehörigen Überschwemmungsgebietskarten während der Dauer eines Monats zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt mit zwei Kartensätzen; einer für die Polder A/B und 10 und einer für das übrige Überschwemmungsgebiet. Die Entwürfe der Karten werden

vom 28. August 2023
bis einschließlich 29. September 2023

bei den folgenden Unteren Wasserbehörden, Städten und Ämtern zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Der vollständige Kartensatz für das gesamte Überschwemmungsgebiet liegt bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark aus. Bei den anderen Unteren Wasserbehörden werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das jeweils zugehörige Kreisgebiet betreffen. Bei den Städten und Ämtern werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die das jeweils zugehörige Gemeindegebiet betreffen. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark	17291 Prenzlau Karl-Marx-Str.1 Untere Wasserbehörde Haus 1/Raum 316	Mo. und Do. 8.00– 12.00 Uhr Di. 8.00–12.00 Uhr und Fr. 13.00–17.00 Uhr 8.00–11.30 Uhr	03984 703968
Untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim	16225 Eberswalde Carl-von-Ossietzky-Straße 11 Umweltamt	Di. 9.00–18.00 Uhr Mo., Mi., Do., Fr. nach Vereinbarung	03334 214–1538
Untere Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland	15306 Seelow Puschkinplatz 12 Amt für Landwirtschaft und Umwelt Raum B 005	Di. 9.00–12.00 Uhr und Fr. 13.00–18.00 Uhr 9.00–12.00 Uhr	03346 850–7318
Stadt Angermünde	16278 Angermünde Heinrichstraße 12 SG Planen & Bauen Raum 301	Di. 9.00–12.00 Uhr und Do. 13.00–18.00 Uhr Fr. 9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr 9.00–12.00 Uhr	03331 260056
Stadt Bad Freienwalde (Oder)	16259 Bad Freienwalde (Oder) Karl-Marx-Straße 1 Stadtentwicklung und Tiefbau	Di. 9.00–12.00 Uhr und Do. 13.00–18.00 Uhr Fr. 13.00–16.00 Uhr 9.00–11.00 Uhr	03344 412–142

– Amtliche Bekanntmachungen –

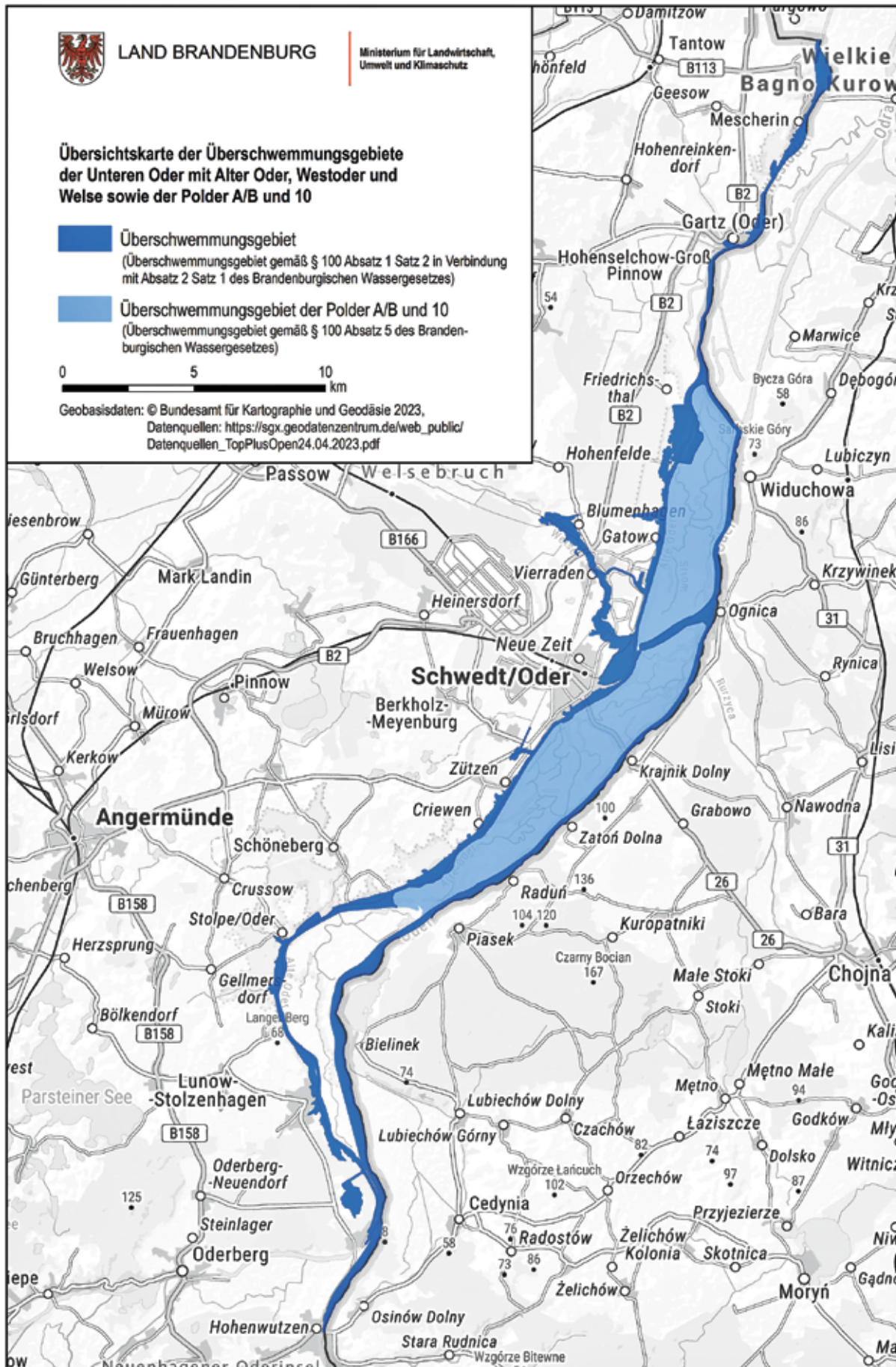
Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Stadt Schwedt/Oder	16303 Schwedt/Oder Untere Bauaufsichtsbehörde Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5 Raum 3.22	Di. 9.00–12.00 Uhr und Do. 13.00–18.00 Uhr Fr. 9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr 9.00–12.00 Uhr	03332 446–314
Amt Britz-Chorin-Oderberg	16230 Britz Eisenwerkstr. 11 Haupt-/Ordnungsamt SGL Ordnungswesen Raum 2.04	Di. 9.00–12.00 Uhr und Do. 13.00–18.00 Uhr 9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr	03334 4576–14
Amt Gartz (Oder)	16307 Gartz (Oder) Kleine Klosterstraße 153 Raum 313	Mo., Mi., Do., Fr. 8.00–12.00 Uhr Di. 7.00–12.00 Uhr und 14.00–19.00 Uhr	03332 77102

Bis einschließlich 16. Oktober 2023 kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, führt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz neben der Auslegung am 14. September 2023 um 17:30 Uhr in Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1, Haus 3, Plenarsaal (Einfahrt Tiefgarage über Grabowstraße) eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit durch.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgender Adresse: mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe der festzusetzenden Überschwemmungsgebiete veröffentlicht.

- Amtliche Bekanntmachungen -



- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -

– Amtliche Mitteilungen –

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde schreibt zum **nächstmöglichen Termin** die Stelle als

Sachbearbeiter/-in im Bürgerbüro (m/w/d)

aus.

Die Stelle im Umfang von 35 Wochenstunden wird nach der Entgeltgruppe 6 TVöD bewertet und umfasst folgende **Schwerpunktaufgaben**:

- Aufgaben im Bereich des Meldewesens wie die An-, Ab- und Ummeldung von Bürgern, das Führen des Melderegisters und die Ausstellung von Bescheinigungen
- das Pass- und Ausweisregister führen und die Beantragungen von Identitätsdokumenten vornehmen
- Anträge für Führungszeugnisse bearbeiten
- allgemeinen Bürgerservice betreuen
- die Gebührenkasse führen und das Fachprogramm pflegen
- Aufgaben der Wahlbehörde bearbeiten wie das Wählerverzeichnis führen, Wahlbenachrichtigungskarten und Briefwahlunterlagen erstellen

Anforderungen an den/die Stelleninhaber/-in:

- Abschluss zum/zur Verwaltungsfachangestellten bzw. Angestelltenprüfung I oder eine vergleichbare mindestens dreijährige Ausbildung
- Interesse und Freude an einem publikumsintensiven und bürgerorientiertem Aufgabengebiet
- Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Selbstständigkeit
- PC- und MS Office Kenntnisse werden erwartet
- wünschenswert sind Erfahrungen mit dem Fachprogramm VOIS

Das bieten wir Ihnen:

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten
- eine zentrale Lage sowie gute Verkehrsanbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **28.06.2023**

bevorzugt per E-Mail an: **bewerbungen@angermuende.de**
(zusammengefasst in **einer** Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Rödel unter Tel. 03331/260014.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de